

# Wasserrechtliche Allgemeinverfügung

## zur Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Oberflächengewässern Neumühler See und Medeweger See

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 2.6.2021 I 1295 i. V. m. dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das Befahren der oberirdischen Gewässer Neumühler See und Medeweger See mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Auf das generelle Verbot zum Befahren der nichtschiffbaren Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen gemäß §21 Abs. 1 LWaG wird hingewiesen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### Erläuterungen/Begründung

Beim Neumühler See und beim Medeweger See handelt es sich um nicht schiffbare Gewässer, welche nur mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden dürfen. Das Befahren oberirdischer Gewässer durch Personen, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer haben, mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen, ist dem Gemeingebrauch nach Maßgabe des § 21 Satz 1 LWaG mit der Novellierung des Landeswassergesetzes vom 10.6.2021 gleichgestellt.

Die Wasserbehörde kann zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen.

Auf Grundlage des § 21 Abs. 6 LWaG trifft die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin folgende Ermessensentscheidung:

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts der Gemeingebrauch auf dem Neumühler See und dem Medeweger See eingeschränkt und das Befahren mit sämtlichen motorgetriebenen Fahrzeugen ausgeschlossen.

Ursächlich für die Novellierung des Landeswassergesetzes im Bezug auf die Befahrensregelung waren die in den Nachbarländern Brandenburg und Schleswig-Holstein bereits existierenden Lockerungen des Verbots, Gewässer ohne wasserbehördliche Zulassung mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren. Neben dem Anliegen, die Regelung auch in Mecklenburg-Vorpommern an aktuelle Bedürfnisse anzupassen und zu modernisieren, ist die Änderung vom Bestreben getragen, zur Deregulierung beizutragen und die Wasserwirtschaftsverwaltung punktuell zu entlasten (Drucksache 7/5598 vom 25.11.2020).

Der Neumühler See und der Medeweger See befinden sich jeweils in der Trinkwasserschutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Schwerin. Die Seen unterliegen daher einem besonderen Schutz. Eine Befahrung mit Elektromotoren kann unter anderem aus Vorsorgegründen auch deshalb im Trinkwasserschutzgebiet nicht gestattet werden, da von den zum Antrieb verwendeten Batterien bzw. Akkumulatoren ein Gefährdungspotenzial für die Wasserqualität ausgeht, da diese in der Regel auch wassergefährdende Stoffe wie Säuren, Blei oder Lithium enthalten. Ein Eintrag dieser Stoffe bei unsachgemäßem Gebrauch oder bei Unfällen (z.B. Selbstentzündung durch Kurzschluss) in den See kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Schiffsschrauben kann z.B. je nach Wassertiefe Sediment aufgewirbelt werden und es kann dadurch zu Nährstofffreisetzungen, Wassertrübungen und Sauerstoffzehrung kommen. Darüber hinaus weist ein motorgetriebenes Fahrzeug eine im Vergleich zur Fortbewegung mit Muskelkraft erheblich vergrößerte Reichweite auf, wodurch eine erhöhte Beeinträchtigung des Gewässers vermutet werden kann.

Die WAG Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG) als Betreiber des lokalen Wasserwerkes lehnt ein Befahren der Seen mit Motorkraft im Wasserschutzgebiet ebenfalls strikt ab.

Des Weiteren wird speziell der Neumühler See zu großen Teilen aus Grundwasser gespeist, wodurch hier von direkten Wechselwirkungen zwischen dem Oberflächengewässer (Neumühler See) und dem Grundwasser auszugehen ist. Beim Schutz des Neumühler Sees ist somit auch der Grundwasserschutz zu berücksichtigen. Grundwasser ist im besonderen Maße schutzwürdig und schutzbedürftig (s. BVerfGE 58, 342 ff.; BVerwGZUR 1997, 41; OVG Münster ZfW 1998, 458; ... Quelle: Czychowski/Reinhardt WHG Wasserhaushaltsgesetz Kommentar 10. Auflage. §48 Rn 3).

Neben der Schutzbedürftigkeit aufgrund des Oberflächen- und Grundwassers befindet sich der Neumühler See im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“ sowie im FFH-Gebiet „Neumühler See“. Der Medeweger See befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L138a (Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Medeweger See). Aufgrund des hohen Naturschutzwertes sind die Seen als Schutzgebiete ausgewiesen worden.

Um die negativen Auswirkungen zu minimieren, ist diesen durch die o. g. Allgemeinverfügung zu Gunsten des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes entgegenzuwirken. Die unbedingte und natürliche Lebensgrundlage Wasser für Mensch, Flora und Fauna ist insbesondere beim Blick auf die langfristig gesicherte Trinkwasserversorgung im hohen Maße schutzbedürftig, was den Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich macht.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs durch diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 21 Abs. 6 LWaG in Verbindung mit § 111 LWaG. Gemäß des Schwerpunktprinzips wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin als zuständige Behörde für die Erstellung dieser Verfügung bestimmt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde beteiligt und deren Zustimmung eingeholt. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Westmecklenburg und der Landeshauptstadt Schwerin wurden beteiligt und deren Zustimmung eingeholt. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs gilt solange, bis sie widerrufen wird. Eine zeitliche Befristung der Verfügung scheidet aus, da die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eine essentielle Notwendigkeit für die Bürger der Landeshauptstadt Schwerin ist.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin als Erlaubnisbehörde ergibt sich aus § 107 Abs. 1 des

Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung (das Befahrensverbot mit motorgetriebenen Fahrzeugen) weiter wirksam bleibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin zu richten.

Schwerin, den

12.04.2022

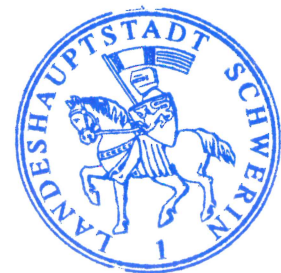
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier



Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 13.04.2022 veröffentlicht.